

07.12.01**Empfehlungen**
der AusschüsseFz - Inzu **Punkt** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

**Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für
die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des
Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2002****A****1. Der federführende Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 1

In § 1 sind die Worte "um 6 Prozent-Punkte auf insgesamt 71 Prozent" durch die Worte „um 7 Prozent-Punkte auf insgesamt 72 Prozent" zu ersetzen.

Begründung:

Der Fonds „Deutsche Einheit“ wird vom Bund und den alten Ländern gemeinsam finanziert. Der Beitrag der Länder für 2002 beläuft sich auf rd. 2,2 Mrd. EUR, der über die erhöhte Gewerbesteuer-Umlage zu finanzierende Beitrag der Gemeinden von 20 v.H. somit auf rd. 440 Mio. EUR. Aufgrund der in der Steuerschätzung vom November 2002 prognostizierten Entwicklung der Gewerbesteuer-Einnahmen würde den alten Ländern bei Beibehaltung der vorgeschlagenen Erhöhung um 6 Punkte nur ein Betrag von rd. 354 Mio. EUR zufließen. Bei der vorgeschlagenen Erhöhung der Gewerbesteuer-Umlage um 7 Punkte wird den Haushalten der alten Länder ein Betrag von rd. 413 Mio. EUR zufließen. Die Erhöhung um 7 Punkte ist sachgerecht, um die vorgegebene Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den Kosten des Fonds „Deutsche Einheit“ auch in 2002 annähernd zu gewährleisten.

Ausgeliefert am 10. DEZ. 2001

B

2. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.